

Statut: Marroni-Lounge-Gang-Band

1.Name:

Unter dem Namen Marroni-Lounge-Gang-Band seit dem 01.11.2021 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6330 Cham.

2.Vereinszweck:

Der Verein bezweckt, für die Verbreitung / Erhalt & das Erleben und Leben von Rock`n`Roll / Rock – Musik, einzustehen. Der Verein verbreitert das Kulturangebot und fördert das gesellschaftliche Leben im Zugerland und Umgebung.

3.Vereinsideale:

Der Verein ist eine lockere Interessengemeinschaft von Gleichgesinnten, die sich zum gemeinsamen Musizieren und gegenseitigen Austausch treffen. Er unterstützt keinerlei Art und Form von physischer oder auch psychischer Gewalt und hat sich dem friedvollen Miteinander verschrieben. Die Vereins-Aktivitäten sollen der Förderung der Geselligkeit sowie Kameradschaft dienen und den Teamgeist fördern und festigen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und arbeitet nutzen- und nicht gewinn-orientiert.

4.Finanzierung:

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und Auftritten der MLGB. Zuwendungen aller Art können entgegengenommen werden. Finanzielle Mittel erwirtschaftet der Verein selbst unter Ausnützung der vielfältigen Fähigkeiten seiner Mitglieder. Der Verein widmet seine sämtlichen Mittel ausschliesslich und unwiderruflich der Verfolgung des öffentlichen und gemeinnützigen Zwecks.

5.Mitgliedschaft:

Einen Mitgliedsantrag kann jede Person mit einem Mindestalter von 18 Jahren stellen, die ein Interesse am Vereinszweck und der Umsetzung der Vereinsideale hat. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es gibt grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme. Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod. Ein Vereinsaustritt kann auf der folgenden ordentlichen GV erfolgen. Das Austrittsgesuch muss an den Präsidenten gerichtet werden. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ehre gröblich verletzen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

6.Beitragspflicht:

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Vorstandsmitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme im Verein.

a) Aktivmitgliedschaft 75,- CHF pro Jahr

b) Passivmitgliedschaft 50,- CHF pro Jahr

7.Rechte und Pflichten:

Die Mitglieder haben eine allgemeine Treuepflicht, d.h. sie dürfen nichts tun, was dem Vereinszweck und den Vereinsinteressen zuwiderläuft und schädigt. Auch der Verein muss sich gegenüber dem Mitglied loyal verhalten. Sämtliche Aktivmitglieder sind an der

Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge bis 30 Tage vor der ordentlichen GV zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten.

8.Organe des Vereins:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

9.Generalversammlung:

Jedes Mitglied, das die statuarischen Voraussetzungen zur Mitgliedschaft erfüllt, hat das Recht, an der Versammlung zugelassen zu werden. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt und wird rechtzeitig vom Präsidenten einberufen. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Anträge auf Statutenänderung
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Jahresplanung
- f) Vereinsauflösung

Ehrenmitglieder und Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Einladungen erfolgen mündlich und schriftlich. An der GV besitzt jedes Mitglied nur eine Stimme, die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheitsbeschluss. Es ist darüber ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

10.Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus 3 Personen

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier

Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt und arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand konstituiert sich selbst und ist wieder wählbar. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er fasst Beschlüsse in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind. Anträge auf Statutenänderung durch die Mitglieder werden vom Vorstand geprüft. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Vorstand kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen und sie mit bestimmten Aufgaben betrauen. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand kann eine Ehrenmitgliedschaft aussprechen.

11.Haftung:

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12.Inkrafttreten:

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 01.11.2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.